

# BFG-Entscheidungen

- **Echte Subvention (§§ 1, 4 UStG)**

- **BFG 29.6.2015, RV/7101405/2013 (ao Amtsrevision eingebracht)**
- Zuschussempfängerin war Betreiberin eines Gemeindezentrums (GmbH), an der die Gemeinde zu 100% beteiligt war.
- Die Zuschüsse der Gemeinde an die GmbH werden nicht bezogen auf bestimmte Leistungen der GmbH, sondern zur Förderung des Zuschussempfängers gewährt.
- Die der GmbH auferlegte Verpflichtung, den Betrieb des Zentrums 40 Jahre aufrecht zu erhalten, begründet für die Gemeinde keinen speziellen verbrauchsfähigen Nutzen, da das Gemeindezentrum als Teil eines im öffentlichen Interesse gelegenen touristischen Konzepts der Gemeinde beurteilt wurde. **Kein direkter Leistungsaustausch** zw. Gemeinde und GmbH.
- **Kein Entgelt von dritter Seite**, da die von der Subvention verkörperte Leistung nicht durch einen Vergleich der Verkaufspreise mit und ohne Subvention bestimmbar waren.

## Echte Subvention (§§ 1, 4 UStG)

- **BFG 9.7.2015, RV/2100560/2015 (Revision nicht zulässig)**
- Eine Marktgemeinde zahlt an einen gemeinnützigen Verein für die Errichtung eines vom Verein betriebenen Museums einen jährlichen Zuschuss.
- Die Zahlung erfolgt pauschal, unabhängig von einer Besucheranzahl, oder von anderen vom Verein zu erbringenden konkreten Leistungen.
- **Kein direkter Leistungsaustausch**, da die Errichtung des Museums **im öffentlichen Interesse** liegt und der Gemeinde kein verbrauchsfähiger Nutzen eingeräumt wurde, sie wurde weder Miteigentümerin des Museums noch hatte sie Einfluss auf die Gestaltung oder den Betrieb des Museums.
- **Kein Entgelt von dritter Seite**, da die Höhe des Zuschusses nicht anhand der Anzahl der Besucher bestimmt wurde, somit nicht iZh mit konkreten Leistungen des Vereines an Dritte festgelegt wurde.

# Verpachtung einer Eigenjagd durch eine Agrargemeinschaft in der Rechtsform einer KöR (§ 2 Abs 3 UStG)

- **BFG 3.2.2015, RV/1100211/2012**
- Die Verpachtung eines Jagdrechtes durch eine **Agrargemeinschaft** (KöR) an einen Jagdausübungsberechtigten ist kein **BgA iSd § 2 Abs. 3 UStG**.
- Nutzbare Rechte wie Jagdrechte können zwar in Bestand gegeben werden (vgl Würth in Rummel<sup>3</sup>, § 1094 Rz 13), doch ist ein **Jagdrecht kein Grundstück**, sondern ein Recht, auf bestimmten Grundstücken die Jagd auszuüben. Ein Jagdrecht ist auch **kein grundstücksgleiches Recht**, da es nicht selbständig einverleibungsfähig, sondern als ein mit dem Grund und Boden verbundenes Recht anzusehen ist.
- Die Verpachtung des Jagdnutzungsrechtes ist **nach innerstaatlichem Recht** eine entgeltliche Rechtsüberlassung. **Nach Unionsrecht** liegt auch keine umsatzsteuerfreie Grundstücksüberlassung vor, da keine Berechtigung besteht, das Grundstück in Besitz zu nehmen und jede andere Person von diesem Recht auszunehmen (vgl. EuGH 4.10.2001, Kommission/Irland Rs C-358/97 “; 18.7.2007, Walderdorff, C-451/06 ).

# Verpachtung einer Eigenjagd durch eine Agrargemeinschaft in der Rechtsform einer KöR (§ 2 Abs 3 UStG)

- **BFG 3.2.2015, RV/1100211/2012**
- Die **Ausübungsmodalitäten** der Betätigung waren letztlich entscheidungsrelevant. Die Übertragung eines Jagdnutzungsrechtes mittels eines **privatrechtlichen Pachtvertrages** erfolgte unter denselben Bedingungen wie es ein privater Wirtschaftstreibender ausüben würde (vgl. EuGH 11.7.1985, K/Deutschland, C-107/84, VwGH 4.2.2009, 2006/15/0220). Die Agrargemeinschaft war daher Steuerpflichtige iSd Art. 9 MWSyst-RL und damit als Unternehmerin im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG anzusehen. Sie erbrachte eine umsatzsteuerpflichtige und keinesfalls eine hoheitliche Leistung.
- **Einheitlichkeit der Leistung:** Die Ausübung des Jagdrechtes war die Hauptleistung, die Verpachtung der Jagdhütten eine unselbständige Nebenleistung, da sie dazu diente, das Jagdrecht unter optimalen Bedingungen auszuüben. Eine gesonderte Entgeltsvereinbarung änderte nichts daran. Sämtliche vertraglich vereinbarten Teilleistungen waren als **entgeltliche umsatzsteuerpflichtige Rechtsüberlassung** einzustufen.

# **Vorsteuerabzug iZm dem Erwerb eines Einfamilienhauses durch eine KG für ihre Gesellschafter (§ 12 Abs 2 Z 2 lit a UStG 1994)**

- **BFG 17.2.2015, RV/5101431/2010 (Revision nicht zulässig)**
- Erwerb eines Einfamilienhauses durch eine (Immobilien) KG und die Vermietung an ihre alleinigen Gesellschafter (Ehegatten) zur ausschließlichen privaten Nutzung führt zum Verlust des Vorsteuerabzuges aus den Errichtungskosten und zu keiner ertragsteuerlichen Berücksichtigung der Aufwendungen gem. § 20 Abs 1 Z 1 und Z 2 lit a EStG 1988.
- § 12 Abs. 2 Z 2 lit a UStG 1994 schließt Aufwendungen für die private Lebensführung des Stpfl vom Vorsteuerabzug aus.
- Ein Einfamilienhaus, das einem Steuerpflichtigen und seiner Ehefrau zur gemeinsamen Haushaltsführung dient, gehört nicht zum Betriebsvermögen, sondern bildet notwendiges Privatvermögen.

# **Vorsteuerabzug iZm dem Erwerb eines Einfamilienhauses durch eine KG für ihre Gesellschafter (§ 12 Abs 2 Z 2 lit a UStG 1994)**

- **BFG 17.2.2015, RV/5101431/2010 (Revision nicht zulässig)**
- Gleichmäßige Behandlung von Einzelunternehmern und Mitunternehmern bei der Gewinnermittlung ergibt sich insbesondere aus § 23 Z 2 EStG 1988 (vgl. VwGH 24. 6. 2010, 2006/15/0170; VwGH 19.9.2013, 2011/15/0157).
- Ein Durchgriff auf die Gesellschafter einer Personengesellschaft ist gegeben.
- Nicht relevant war, dass es sich um keine Luxusimmobilie handelte, eine marktgerechte Miete verlangt wurde und der KG grundsätzlich Unternehmereigenschaft zukam.

# Unternehmereigenschaft eines Geschäftsführers (§ 2 UStG 1994)

- **BFG 25.6.2015, RV/1100235/2012 (Amtsrevision )**
- Die Unternehmereigenschaft eines im Ausmaß von 50% an einer GmbH beteiligten Gesellschafter -Geschäftsführers ist nicht vom Beteiligungsausmaß abhängig, sondern vom **Grad der Selbständigkeit**, der sich aus der konkreten **Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses** im Einzelfall ergibt (vgl. EuGH 18.10.2007, Van der Steen, C-355/06).
- Trägt der Geschäftsführer **kein Unternehmerrisiko**, liegt jedenfalls eine Unterordnung und keine Selbständigkeit vor. Wer nicht im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung handelt, kann jedenfalls kein Unternehmer sein.
- Jahreslohnkonten und die darin dargelegte Auszahlung von monatlichen fixen Bezügen samt den 13. und 14. Bezügen weist auf eine fehlende Selbständigkeit hin. Die GmbH leistete Lohnabgaben und stellte dem Geschäftsführer sämtliche Arbeitsmittel für die Ausführung der Tätigkeit zur Verfügung.

# Unternehmereigenschaft eines Geschäftsführers (§ 2 UStG 1994)

- **BFG 25.6.2015, RV/1100235/2012 (Amtsrevision)**
- Die Möglichkeit, die Arbeitszeit selbständig zu bestimmen, steht angesichts des modernen Bildes der „**freien Arbeitszeit von leitenden Angestellten**“, einer nicht selbständigen Tätigkeit nicht entgegen.
- BFG folgt nicht der in den UStR dargestellten **VwGH-Judikatur**, die auf das Beteiligungsausmaß abstellt : *„Der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GesmbH ist als selbständig und somit als Unternehmer anzusehen, wenn aufgrund der Höhe seines Geschäftsanteiles (50% oder mehr) oder aufgrund gesellschaftsrechtlicher Sonderbestimmungen (Sperrminorität) Gesellschafterbeschlüsse gegen seinen Willen nicht zustande kommen können (siehe zB VwGH 9.12.1980, 1666/79, 2223/79, 2224/79 und VwGH 18.9.1996, 96/15/0121). Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann jedoch auch ein Gesellschafter- Geschäftsführer einer GmbH hinsichtlich dieser Tätigkeit wie ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer Personengesellschaft, somit als Nichtunternehmer, behandelt werden (vgl. EuGH 18.10.2007, van der Steen, Rs C-355/06 , Rz 184 UStR).*



# Vergleichbarkeit öffentlicher Schulen im Sinne des § 6 Abs 1 Z 11 lit a und lit b UStG 1994 (Art. 132 Abs 1 lit i u. lit j MwStSystRL)

- **Gesetzliche Grundlagen:**
- **Art 132 Abs. 1 lit i MwStSystRL** lautet: Die Mitgliedstaaten befreien die Erziehung von Kindern und Jugendlichen, Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung und damit **eng verbundene Dienstleistungen** und Lieferung von Gegenständen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, oder **andere Einrichtungen mit von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannter vergleichbarer Zielsetzung**.
- **§ 6 Abs 1 Z 11 lit a UStG 1994:** Befreit sind die Umsätze von privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen, soweit es sich um die Vermittlung von Kenntnissen allgemeinbildender oder berufsbildender Art oder der Berufsausbildung dienender Fertigkeiten handelt und nachgewiesen werden kann, dass **eine den öffentlichen Schulen vergleichbare Tätigkeit ausgeübt wird**.
- **Art 132 Abs 1 lit. j MwStSystRL:** Die MS befreien den von Privatlehrern erteilten Schul- und Hochschulunterricht.
- Nach **§ 6 Abs 1 Z 11 lit b UStG 1994** sind die Umsätze von Privatlehrern an öffentlichen Schulen befreit.

# Vergleichbarkeit öffentlicher Schulen im Sinne des § 6 Abs 1 Z 11 lit a und lit b UStG 1994 (Art. 132 Abs 1 lit i u. lit j MwStSystRL)

- **BFG 14.1.2015, RV/7102641/2013 (Amtsrevision zur Zl. Ra 2015/15/0019)**
- Unecht steuerbefreit sind die Umsätze einer Einrichtung, die in Kooperation mit einer Privatuniversität, ein mindestens zwei Semester dauerndes berufsbegleitendes Studium zur Erlangung eines von der Privatuniversität verliehenen akademischen Grades PhDr "Gesundheitswissenschaften und Public Health" anbietet und dafür von den Studenten eine Teilnahmegebühr von 13.000,00 € einhebt.
- Das beratende Unternehmen organisiert eine schulähnliche unterrichtende Tätigkeit durch geeignete Vortragende.
- BFG stellte die **Vergleichsbarkeitsprüfung** an und erkannte keinen Unterschied zw dem **Lehrziel** eines Vergleichsstudiums „**Vorbereitung potentieller Führungskräfte auf Führungspositionen**“ und dem strittigen Lehrziel „**Berufliche Professionalisierung und wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den wichtigsten Themen des Gesundheitswesens**“.

# Vergleichbarkeit öffentlicher Schulen im Sinne des § 6 Abs 1 Z 11 lit a und lit b UStG 1994 (Art. 132 Abs 1 lit i u. lit j MwStSystRL)

- **BFG 14.1.2015, RV/7102641/2013 (Amtsrevision zur Zl. Ra 2015/15/0019**
- Außerdem ergibt sich aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21.11.2013, 2011/15/0109, dass **Schulungsmaßnahmen mit einem Nahebezug zum Beruf** in jedem Fall von der Befreiungsbestimmung erfasst sind, unabhängig davon, ob sie sich in einem Mitgliedstaat als eine den öffentlichen Schulen vergleichbare Tätigkeit darstellen (Art 14 der Verordnung (EG)1997/2005 bzw. Art 44 der VO Nr. 282/2011).
- **Art 44 der EU DVO 282/2011** bestimmt für den Tätigkeitsbereich, der von Art 132 Abs 1 lit i MwStSystRL erfasst wird einen Mindestumfang:  
„Schulungsmaßnahmen mit direktem Bezug zu einem Gewerbe oder einem Beruf sowie jegliche Schulungsmaßnahme, die dem Erwerb oder der Erhaltung beruflicher Kenntnisse dient. Die Dauer der Ausbildung , Fortbildung oder berufliche Umschulung ist hierfür unerheblich“. Auf eine mit öffentlichen Schulen vergleichbare Tätigkeit wird in der EU-DVO nicht abgestellt.

# Vergleichbarkeit öffentlicher Schulen im Sinne des § 6 Abs 1 Z 11 lit a und lit b UStG 1994 (Art. 132 Abs 1 lit i u. lit j MwStSystRL)

- **BFG 21.12.2015, RV/5100870/2015 (Revision zugelassen)**
- Eine private Schuleinrichtung (Business School) bietet nach einem mit einer Universität abgeschlossenen Kooperationsvertrag Fernstudien auf dem Gebiet der **Managementlehre und Finanzwissenschaften** an. Sie war für die inhaltliche Lehrtätigkeit (Unterlagen, Entwicklung, Planung der Studien, einschließlich der Prüfungsabnahmen, die Universität für organisatorische Aufgaben (Verwaltung der Studenten , Einhebung v. Gebühren) zuständig.
- Die Studenten standen in vertraglicher Beziehung zur Universität, die Schuleinrichtung erbrachte die Leistungen der Universität.
- BFG bejahte unter Verweis auf **EuGH 7.9.1999, Gregg, C-216/97)und EuGH 28.11.2013, MDDP, C-319/12**, das Vorliegen einer Einrichtung mit **vergleichbarer Zielsetzung**. Da die Universität eine öffentliche Einrichtung ist, kann die mit der Umsetzung der Unterrichtsleistungen ebenso betraute private Einrichtung eine mit der öffentlichen Einrichtung vergleichbare, wenn nicht idente Zielsetzung haben. Ziel der Befreiung ist es, die Ausbildung zu einer beruflichen Tätigkeit möglichst **preisgünstig** zu halten. Ein **Abstellen auf eine vergleichbare Tätigkeit ist zu eng** und würde Einrichtungen mit vergleichbarer Zielsetzung steuerlich unterschiedlich behandeln.

# Vergleichbarkeit öffentlicher Schulen im Sinne des § 6 Abs 1 Z 11 lit a und lit b UStG 1994 (Art. 132 Abs 1 lit i u. lit j MwStSystRL)

- **BFG 21.12.2015, RV/5100870/2015 (Revision zugelassen)**
- **Frage:** Ist es unionsrechtlich gefordert, dass die begünstigte Leistung **unmittelbar** an den Teilnehmer erbracht wird, oder kann auch eine mittelbar über die Zwischenschaltung einer Bildungseinrichtung erbrachte Unterrichtsleistung befreit sein? Art 132 Abs 1 lit j MwStSystRL fordert nach **EuGH 28.1.2010, Eulitz, C-473/08**, für den vom Privatlehrer erteilten Unterricht jedenfalls eine unmittelbar an die Teilnehmer erbrachte Leistung.
- Nach dem Wortlaut des § 6 Abs 1 Z 11 lit a UStG 1994 und der gebotenen teleologischen Auslegung spielt die Unmittelbarkeit der Tätigkeit keine Rolle. Diese Bestimmung kann daher nicht zu Lasten der privaten Einrichtung interpretiert werden. Sie ist daher auf die konkrete berufsbildende Tätigkeit anzuwenden.
- Aus § 6 Abs 1 Z 11 lit b UStG 1994 (Umsätze von Privatlehrern an öffentlichen Schulen) kann ebenso keine Unmittelbarkeit abgeleitet werden. Privatlehrer kann auch eine GmbH sein (vgl. VwGH 27.2.2008, 2004/13/0118), die im Auftrag einer Bildungseinrichtung mit ihren über die bloße Freizeitgestaltung hinausgehenden unterrichtenden Leistungen (vgl. EuGH 28.1.2010, Eulitz, C-473/08) tätig werden.
- Daraus ergibt sich für den konkreten Fall die Anwendung beider Befreiungsbestimmungen.

# Rechnungsangaben und Vorsteuerabzug (§§ 11 Abs 1 u. 12 Abs 1 Z 1 UStG 1994)

- **BFG 16.4.2015, RV/5100800/2011**
- Bestehen ernsthafte Zweifel, dass das **Rechnungsausstellungsdatum** mit dem **Lieferdatum** übereinstimmt, bedarf es für eine vollständige Rechnung einer Angabe des Lieferdatums. Daran ändern auch die zuletzt ergangenen EuGH-Entscheidungen in den Rs Polski Trawertyn (EuGH vom 1.3.2012, C-280/10), Mahagaben Kft (EuGH vom 21.6.2012, C-80/11) und Maks Pen (EuGH vom 13.2.2014, C-18/13) nichts, da auch der EuGH für den Vorsteuerabzug grundsätzlich eine **vollständige Rechnung** fordert. Lediglich wenn **besondere berücksichtigungswürdige Umstände** vorliegen, kann der Nachweis eines Rechnungsmerkmals auf andere Weise erbracht werden. Die **Dubiosität der Umsatzgeschäfte** stellt keinesfalls einen derartigen Umstand dar.
- Verfahrensgegenständlich war die Abzugsfähigkeit von Vorsteuern aus der Anschaffung von hochpreisigen KFZ zur gewerblichen Weiterveräußerung.

- **BFG 16.4.2015, RV/5100800/2011**
- Aus Übergabeprotokollen konnten Lieferdaten nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Auszugehen war davon, dass der Stpfl. die Fahrzeuge von mittlerweile **nicht mehr existenten Unternehmen** angekauft und in weiterer Folge nach Deutschland weiterverkauft hat. Die genauen zeitlichen Abläufe der Lieferungen blieben unklar.
- Zwei der Fahrzeuge wurden zeitgleich durch einen anderen Händler ebenfalls angekauft und nach Deutschland geliefert. Auch das weitere Schicksal der Fahrzeuge in Deutschland konnte nicht geklärt werden.
- Aufgrund der gegebenen Umstände im Umfeld der Umsatzgeschäfte wäre eine genaue und sorgfältige Prüfung der Rechnungen durch einen Kfz-Händler zu erwarten gewesen. Dabei hätte ein **sorgfältiger Kaufmann** mit Sicherheit das fehlende Lieferdatum festgestellt und so rechtzeitig für eine Rechnungsberichtigung sorgen können. Aus den angeführten Umständen, die nicht bis ins letzte Detail geklärt werden konnten, ergibt sich zumindest ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab für den Stpfl.

## Rechnungsangaben und Vorsteuerabzug (§§ 11 Abs 1 u. 12 Abs 1 Z 1 UStG 1994)

- **BFG 24.4.2015, RV/7104860/2014 (Revision nicht zulässig)**
- Es ist einem Auftraggeber sehr wohl möglich und zumutbar, sich anlässlich der Auftragsvergabe und Auftragsdurchführung von der Seriosität des Auftragnehmers (**Personalleasing GmbH**) zu überzeugen. Im Hinblick auf die allgemein seit Jahrzehnten bekannte **Betrugsanfälligkeit** im Mehrwertsteuerbereich im Allgemeinen und im **Bau- und Baunebengewerbe** im Besonderen kann er sich nicht allein auf Firmenbucheintragungen, vergebene Umsatzsteuer-Identifikationsnummern oder Gewerbeberechtigungen stützen.
- Unrichtige Angaben in der Rechnung über erbrachte Leistungen, hätten vom Auftraggeber bemerkt werden können. **Anhaltspunkte für einen Umsatzsteuerbetrug waren:** Nicht langjährig etablierte und allgemein bekannte Unternehmen als Auftragnehmer, keine Aufenthaltsgenehmigung des GF in Österreich, Bauarbeiter waren nicht angemeldet, der Regiestundensatz war so gering, dass damit offensichtlich keine kollektivvertraglichen Löhne, Sozialversicherungsbeiträge und andere Lohnabgaben bezahlt werden konnten.



# Rechnungsangaben und Vorsteuerabzug (§§ 11 Abs 1 u. 12 Abs 1 Z 1 UStG 1994)

- **BFG 8.4.2015, RV/7103921/2008 ( intern, Revision zulässig)**
- Hätte ein Käufer von Altmetallwaren auf Grund zahlreicher gesammelter Dokumente und der Art der Geschäftsabwicklung die Unrichtigkeit der in Gutschriften angegebenen Anschrift des leistenden Unternehmers erkennen müssen, wären weitergehende Nachforschungen bezüglich der materiellen Richtigkeit der Angaben und des Vorliegens eines Umsatzsteuerbetruges notwendig gewesen. Die alleinige Vorlage von Firmenbuchauszügen, Gewerberegisterauszügen und Reisepasskopien genügt nicht für die Annahme, dass sämtliche für einen ordentlichen Kaufmann zumutbaren Schritte gesetzt worden sind.
- Dem Unternehmer steht ein Vorsteuerabzug zu, wenn nach der objektiven Sachlage keine konkreten Verdachtsmomente für einen Umsatzsteuerbetrug vorliegen und ihm bei Anwendung der ihm zumutbaren Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes der Umsatzsteuerbetrug nicht auffallen hätte müssen.
- Sind der Finanzverwaltung anlässlich der Betriebseröffnung einer Lieferantin im Zuge einer genauen Überprüfung ihrer Angaben keine für eine Steuerhinterziehung verdächtigen Anhaltspunkte aufgefallen, kann dem leistungsempfangenden Unternehmen bei gleichbleibender Verdachtslage der Vorsteuerabzug nicht aberkannt werden, weil sich nachträglich bei einer Außenprüfung das Vorliegen eines Umsatzsteuerbetruges herausstellte.

## Differenzbesteuerung (§ 24 UStG 1994)

- **BFG 29.10.2015, RV/5101146/2010 (Revision zugelassen)**
- Gewerbliche deutsche Fahrzeuglieferanten fakturierten die Lieferung gebrauchter Fahrzeuge an einen inländ. Unternehmer trotz Vorliegens der Voraussetzungen für eine steuerfreie ig Lieferungen mit gesondert ausgewiesener deutscher USt.
- Grundsätzlich liegen steuerfreie ig Lieferungen vor, da zweifelsfrei feststeht, dass ein Gegenstand im Zuge der Verschaffung der Verfügungsmacht an einen Unternehmer für dessen Unternehmen physisch in einen anderen Mitgliedstaat gelangte.

## Differenzbesteuerung (§ 24 UStG 1994)

- **BFG 29.10.2015, RV/5101146/2010 (Revision zugelassen)**
- Die Bedingung des § 24 UStG 1994 für die Anwendung der Differenzbesteuerung, dass für die Lieferung an den Wiederverkäufer keine Umsatzsteuer geschuldet werden darf, ist richtlinienkonform so auszulegen, dass **im Zusammenhang** mit der Lieferung an den Wiederverkäufer auch keine Steuerschuld kraft Rechnungslegung entstanden sein darf.
- Art 24 BMR zum UStG 1994 ist gleichfalls nicht anwendbar, da bei einer Steuerschuld kraft Rechnungslegung, richtlinienkonform davon ausgegangen werden kann, dass die Befreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen "**angewandt**" wurde und so die Differenzbesteuerung auch nach dieser Bestimmung ausgeschlossen ist.

## Zufluss von Geschäftsführerbezügen (§ 19 EStG 1988)

- **BFG 22.10.2015, RV/7102313/2013 (Revision nicht zugelassen)**
- Ein Geldbetrag ist iSd **§ 19 EStG 1988** dann zugeflossen, wenn der Empfänger über ihn tatsächlich und rechtlich (VwGH 26. 2. 2013, 2010/15/0061) bzw rechtlich und wirtschaftlich (Vermehrung des Vermögens) verfügen kann (VwGH 19. 6. 2002, 98/15/0142).
- Bei Leistungsabrechnungen eines Gesellschafter-Geschäftsführers sind, abgesehen von der Zuleitung des **Barbetrags**, zum einen auf den **Gutschriftszeitpunkt**, also auf die tatsächliche Einbuchung der Gutschrift, durch die Kapitalgesellschaft auf dem Verrechnungskonto abzustellen, wenn die GmbH zahlungsfähig ist. Zum anderen ist bei Mehrheitsgesellschaftern einer GmbH ein Zufluss bereits dann anzunehmen, wenn die **Forderung fällig** ist, vorausgesetzt die GmbH ist nicht zahlungsunfähig.

## Zufluss von Geschäftsführerbezügen (§ 19 EStG 1988)

- **BFG 22.10.2015, RV/7102313/2013 (Revision nicht zugelassen)**
- Hinsichtlich eines an der Gesellschaft **nicht (wesentlich) beteiligten Geschäftsführers** ist mit dem alleinigen Nachweis, dass Gutschriften als Verbindlichkeiten gebucht wurden, ohne dass nach der festgestellten Sachlage unbedenklich von einer Auszahlung der Geldbeträge an den GF ausgegangen werden konnte, kein Zufluss der Gelder glaubhaft gemacht worden (vgl. auch VwGH 28.6.2006, 2002/13/0175).
- Werden Gutschriften an einen nicht beteiligten Geschäftsführer einer GmbH als Verbindlichkeiten verbucht, und enthalten sie keinen Buchungsvermerk, keinen Hinweis auf eine handschriftlich unterzeichnete Auszahlung der Geldbeträge und eine falsche Anschrift des die Gutschriften ausstellenden Unternehmens, ist eine Barzahlung an den Geschäftsführer bzw. eine Auszahlungsverfügung weder bewiesen noch glaubhaft gemacht worden.

## FinanzOnlineVerordnung (§ 97 Abs 3 zweiter Satz BAO)

- **BFG 20.11.2015, RV/2100370/2015**
- Die FinanzOnline-Verordnung 2006 bestimmt in § 5b Abs 2, dass jeder Teilnehmer in FinanzOnline eine elektronische Adresse angeben kann, an welche er über eine elektronische Zustellung zu informieren ist. **Die Wirksamkeit der Zustellung der Erledigung** selbst wird durch Nichtangabe, durch Angabe einer nicht dem Teilnehmer zuzurechnenden oder durch Angabe einer unrichtigen oder ungültigen elektronischen Adresse nicht gehindert.
- Macht der Steuerpflichtige von der Möglichkeit der Benachrichtigung via Mail über die Zustellung von behördlichen Schriftstücken nicht Gebrauch, wird ihm der Einkommensteuerbescheid mit der Zustellung in die Databox ab diesem Zeitpunkt zugerechnet. Eine verspätete Einsichtnahme ging demzufolge zu seinen Lasten.

# FinanzOnlineVerordnung (§ 97 Abs 3 zweiter Satz BAO)

- **BFG 20.11.2015, RV/2100370/2015**
- Überlässt ein Steuerpflichtiger seinen Finanz Online Zugang seiner Buchhalterin zur Durchführung seiner Arbeitnehmerveranlagung, ist er Teilnehmer an Finanz Online und Empfänger einer elektronisch zugestellten Erledigung im Sinne des § 97 Abs 3 BAO. Er trägt allein die Verantwortung für das rechtzeitige Einsehen in die Databox (BFG 27.7.2015, RV/7102917/2015).
- Wird der Steuerpflichtige per email von der Hinterlegung des Einkommensteuerbescheides in der Databox verständigt, und diese Information auf Grund **persönlicher Sicherheitseinstellungen** direkt als „Spam“ abgelegt, hat dies keinen Einfluss auf den für die Zustellung des Einkommensteuerbescheides maßgebenden Zeitpunkt der Einbringung der Daten in die Databox. (BFG 22.10.2015, RV/7104573/2015).
- Für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit einer in FinanzOnline übermittelten Eingabe ist entscheidend, ob diese vor Ablauf des letzten Tages der Frist, somit bis spätestens 24:00 Uhr im Zentralrechner der BRZ GmbH eingelangt ist. Ein danach zeitlich verzögertes Einlangen beim Finanzamt ist vergleichbar mit einem amtsinternen Lauf eines Papieraktes, der keinen Einfluss auf die Rechtzeitigkeit hat (BFG 30. 6. 2015, RV/2100759/2013).